

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Regelung des Fleischverbrauchs. — Schlachtverbote. — Bucheckern.

Bekanntmachung.

Betr.: Regelung des Fleischverbrauchs; hier: Hauschlachtungen.

Unter Bezugnahme auf die Verordnungen des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 19. Oktober 1917 und 20. September 1918 über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen, sowie die Bekanntmachungen Großh. Ministeriums des Innern vom 5. November 1917 und 28. September 1918 (Nr. W. 196, 197, 198 von 1917 und Nr. 115 von 1918), ferner unsere Bekanntmachung vom 10. August 1918 (Nr. W. Nr. 97) betreffend Schweinehaltung, werden für den Kreis Gießen folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1. Die Genehmigung zur Hauschlachtung von Rindern, Schweinen, Schafen und Biegen hat zur Voraussetzung, daß der Besitzer das Schlachtvieh am Tage der Schlachtung mindestens 3 Monate in eigener Wirtschaft gehalten und, soweit es sich um Schweine für die Hauschlachtung handelt, diese bei der zuständigen Bürgermeisterei (Oberbürgermeister) vorangemeldet sind. Die gleiche Voraussetzung trifft auch bei denjenigen Schlachtviehen zu, welche von mehreren Personen für den eigenen Verbrauch gemeinsam gemästet worden. Bei Rälbern, Biegen und Schafflämmern ist die Genehmigung zur Hauschlachtung davon abhängig, daß sie in der Wirtschaft des Selbstverforgers geboren und gehalten worden sind.

§ 2. Wer eine Hauschlachtung vornehmen will, hat die Genehmigung unter Ausfüllung eines hierfür vorgeschriebenen Antrages bei der Bürgermeisterei (Oberbürgermeister) seines Wohnortes zu beantragen.

Der Antrag muß enthalten:

1. den Namen des Antragstellers;
2. Angabe und namentliche Aufzählung der zum Haushalt des Antragstellers gehörigen Personen einschließlich des ständigen Dienstpersonals, und zwar:
 - a) erwachsene Personen und Kinder, die im laufenden Kalenderjahr das 6. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden,
 - b) jüngere Kinder;
3. das geschätzte Lebendgewicht des zu schlachtenden Tieres;
4. die Angabe des Zeitpunktes, an dem das Tier in den Besitz des Antragstellers gelangt ist;
5. die Angabe des Zeitpunktes, an dem der Antragsteller die letzte Hauschlachtung vorgenommen hat, und wie lange er aus dieser Selbstverforgt ist;
6. bei Rälbern die genaue Angabe des Geschlechtes und des Alters;
7. das, soweit es sich um Schweine handelt, die Voranmeldung des Schlachtviehes erfolgt ist.

Der Antrag ist wahrheitsgemäß auszufüllen und von der Bürgermeisterei (Oberbürgermeister) in allen seinen Teilen zu prüfen. Die Bürgermeisterei (Oberbürgermeister) hat erforderlichenfalls Ermittlungen über die Angaben des Antragstellers vorzunehmen. Insbesondere hat jeder Nichtlandwirt bei Antragstellung zur Hauschlachtung von Schweinen unter Vorlage des Wiegescheins nachzuweisen, daß das Lebendgewicht des zur Schlachtung angemeldeten Tieres zur Zeit des Kaufs nicht mehr wie 25 kg betrug. Die Anträge zur Hauschlachtung sind mindestens 8 Wochen vor dem für die Hauschlachtung in Aussicht genommenen Zeitpunkt zu stellen.

§ 3. Die Teilselfstversorgung für bestimmte Familienangehörige ist zulässig. Für eine Familie von beispielsweise 6 Köpfen kann die Selbstversorgung für nur 4 Köpfe beantragt und genehmigt werden. Die übrigen 2 Haushaltungsangehörigen sind alsdann durch die Gemeinde mit Fleischarten zu versorgen. Zum Heeresdienst einberufene Personen sowie Kriegesgefangene gelten bei Hauschlachtungen nicht als versorgungsberechtigt.

§ 4. Die Genehmigung oder Nichtgenehmigung zur Hauschlachtung wird dem Antragsteller in einem ihm durch die Bürgermeisterei (Oberbürgermeister) zugulasteten schriftlichen Bescheid mitgeteilt. Die Genehmigung wird die Angabe desjenigen Gewichtes des Schlachtviehes enthalten, das dem Hauschlächter als Höchstmenge belassen werden darf. Die Bürgermeisterei (Oberbürgermeister) hat im Falle der Genehmigung der Hauschlachtung die örtliche Ueberwachungsperson gleichfalls in Kenntnis zu setzen unter Hinweis auf § 11 der Verordnung vom 19. Oktober 1917, sowie auf die §§ 6 und 7 der Bekanntmachung vom 5. November 1917.

Die Hauschlachtungen für Viehener Einwohner haben ausschließlich im städtischen Schlachthof Gießen zu erfolgen.

Die Schlachtungen dürfen nicht erfolgen, bevor die schriftliche Genehmigung des Kreisamts dem Antragsteller zugestellt worden ist. Die Schlachtungszeit ist mit dem Hausanwitzer und der örtlichen Ueberwachungsperson genau zu berechnen. Der Hausanwitzer darf

eine Schlachtung ohne die ihm vorzuliegende kreisamtliche Genehmigung nicht vornehmen.

Die örtliche Ueberwachungsperson ist verpflichtet, jeden Fall einer vorzeitigen, noch nicht genehmigten Schlachtung sofort dem Kreisamt zu melden.

§ 5. Die Herrichtung des geschlachteten Tieres zum Zwecke der amtlichen Verwiegung darf nur in Gegenwart der örtlichen Ueberwachungsperson erfolgen. Die amtliche Verwiegung hat, sofern eine Gemeindevaage oder die Waage einer öffentlichen Anstalt nicht zur Verfügung steht, auf einer vorchriftsmäßig gerichteten Waage mit vorchriftsmäßig geeichten Gewichten zu erfolgen. Für Beschaffung von Wagen und Gewichten hat im letzteren Falle derjenige rechtzeitig Sorge zu tragen, der die Hauschlachtung vornehmen will. Die Verwiegung hat nach der Großh. Verordnung vom 3. Dezember 1908 zu erfolgen. Die örtliche Ueberwachungsperson hat die Verwiegung durch amtlichen Wiegeschein zu beurkunden und Buch darüber zu führen. Sie hat sich dabei zu verlässigen, ob nicht der letztgenannten Verordnung entgegen Teile von dem Schlachtvieh entfernt worden sind; in solchem Falle hat sie die Verwiegung zwar vorzunehmen, aber alsbald Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu erstatten, die über dem Befund ein Protokoll aufzunehmen und dem Kreisamt sofort vorzulegen hat. Der Wiegeschein ist von der Ueberwachungsperson nach einer jeden Schlachtung sofort der Bürgermeisterei (Oberbürgermeister) zu übergeben, welche ihn unverzüglich an das Kreisamt einzuliefern hat.

§ 6. Uebersteuert das von der örtlichen Ueberwachungsperson festgestellte Schlachtgewicht die dem Hauschlächter für seinen Haushalt zu belassende, in der Genehmigungsurkunde bezeichnete Fleischmenge, so ist die überschüssige Gewichtsmenge von dem Schlachtvieh unter Mitwirkung des Hauschlächters abzutrennen, zu beschlagnahmen, und die Abfälle unter der Aufsicht der Fleischmenge an die vom Kreisamt bestimmte Anstaltstelle durch den Hauschlächter alsbald vorzunehmen. Es dürfen nur Fleischstücke von guter Beschaffenheit mit höchstens 20% eingewachsener Knochen abgetrennt werden. Die Abtrennung hat in einem Saal zu erfolgen. Fleisch zur Selbstversorgung darf aus Hauschlachtungen, die zwischen dem 15. September und 31. Dezember 1918 erfolgen, höchstens für die Dauer eines Jahres, aus Hauschlachtungen in der übrigen Zeit höchstens bis zum Schluß des Kalenderjahres 1919 belassen werden.

§ 7. Die Festsetzung der Versorgungszeit erfolgt nach dem amtlich ermittelten Schlachtgewicht durch das Kreisamt. Die Anrechnung des Schlachtviehgewichtes erfolgt:

bei sämtlichen Schlachtviehen, ohne Unterschied des Schlachtgewichtes, mit 400 g für Kopf und Wade.

Für Kinder wird, bis zum Beginn des Kalenderjahres, in welchem sie das 6. Lebensjahr vollenden, die Hälfte der vorerwähnten Wochenkopfmenge mit 200 g zugrunde gelegt.

Die abzuliefernde Menge an Speck kommt bei der Berechnung des Schlachtviehgewichtes zum Zwecke der Fleischartenanrechnung nicht in Anschlag.

Die vom Kreisamt berechnete Versorgungszeit ist von der Bürgermeisterei (Oberbürgermeister) dem Antragsteller auf vorgeschriebenem Formulare, nach erfolgter Buchung in der Hauschlachtungsliste, mitzuteilen.

§ 8. Alle Notchlachtungen sind binnen 24 Stunden der Bürgermeisterei (Oberbürgermeister) und von dieser innerhalb gleicher Frist dem Kommunalverband telephonisch anzuzeigen. Ueber das Tier verfügt der Kommunalverband. Jedem Antrag auf Notchlachtung ist, sofern eine beamtete Räsung noch nicht nachgewiesen ist, das Zeugnis eines beamteten Tierarztes über den Befund des Schlachtviehes beizufügen. Nur in ganz dringenden Fällen, wo vorauszusetzen ist, daß das Tier verenden wird, ist die Notchlachtung von der zuständigen Bürgermeisterei (Oberbürgermeister) anzuordnen. In diesen Fällen ist gleichfalls ein beamteter Tierarzt zur Ergänzungsbeschau anzuziehen. Das Zeugnis über die vorgenommene Ergänzungsbeschau ist dem zu stellenden Antrag beizufügen.

Im übrigen finden die oben erwähnten Vorschriften bei Notchlachtungen ebenfalls Anwendung.

§ 9. Der Hauschlächter hat von dem durch die Hauschlachtung sowie Notchlachtung von Schweinen gewonnenen Fleisch an den Kommunalverband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung Speck in folgenden Mengen abzugeben:

- wenn das Schlachtgewicht des Schweines beträgt:
 - mehr als 60—70 kg einschließlich 1 kg Speck,
 - mehr als 70—80 kg einschließlich 2 kg Speck,
 - mehr als 80 kg für weitere je 10 kg weitere 0,5 kg Speck.

Als das Schwein früher zur Butte benutzt worden, so sind 3 v. H. des Schlachtgewichts in Speck abzuliefern.

Von der Speckabgabe sind befreit: gewerbliche Betriebe, Krankenhäuser und ähnliche Anstalten, soweit sie vom Kommunalverband als Selbstversorger anerkannt worden sind, ferner Schwerstarbeiter. Die Lebensmittelinspektion hat unmittelbar nach Bestimmung des Schlachtgewichts die abzuliefernde Speckmenge in einem Stab und ohne Knochen (Nädeln) loszutrennen, zu beschlagnahmen und für die sofortige richtige Verlieferung an die vom Kreisamt bestimmte Sammelstelle Sorge zu tragen. Dem Hauschlachter ist eine Bescheinigung über das Schlachtgewicht und den abgetrennten Speck auszuhandigen.

§ 10. Für die Erteilung der Genehmigung zur Hauschlachtung, Feststellung des Schlachtgewichts, Bewiegung des Leberfleischs, sowie die Speckabgabe ist eine nach Stückszahl jeder Tiergattung von Großh. Ministerium des Innern festgesetzte Gebühr an die zuständige Bürgermeisterei (Oberbürgermeister) bei Befähigung der Schlachtgenehmigung zu entrichten. Diefelbe beträgt:

- 1. bei Hauschlachtungen von Schweinen 2,50 M.,
- 2. bei Hauschlachtungen von Großvieh 4.— M.,
- 3. bei Hauschlachtungen von Kälbern, Schafen und Ziegen 1.— M.

Für die Genehmigung zur Hauschlachtung von Lämmern im Alter von weniger als 4 Wochen wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach den oben erwähnten Bestimmungen mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, zugunsten des Kommunalverbands ohne Zahlung einer Entschädigung eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12. Die diesjährige Hauschlachtungsperiode endet mit dem 28. Februar 1919.

Gießen, den 4. Oktober 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist alsbald ortsüblich zu veröffentlichen. Interessenten sind zu bedenken, daß persönliche Vorreden bei uns wegen Einholung der Genehmigung zur Hauschlachtung zwecklos ist. Auch kann bei persönlicher Erkundigung, wie weit es mit Genehmigung eines Besuches stehe, Auskunft nicht erteilt werden.

Gießen, den 4. Oktober 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

An Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Gendarmereistationen des Kreises.

Wir beauftragen Sie, die Ausführung vorstehender Bekanntmachung zu überwachen und Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

Gießen, den 4. Oktober 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Bekanntmachung

Schlachtverbote betreffend. Vom 27. September 1918.

Auf Grund des § 4 Absatz 2 der Bekanntmachung des Reichsanstalters über ein Schlachtverbot für trüchtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) bestimmen wir zur Ergänzung und in Wandertung unserer Bekanntmachung vom 15. März 1916 (Reg.-Bl. S. 58) und unter Aufhebung unserer Bekanntmachungen vom 15. September 1916 (Reg.-Bl. S. 190) und vom 18. Juni 1918 (Reg.-Bl. S. 163) das Nachstehende:

I. Der § 1 unserer Bekanntmachung vom 15. März 1916 erhält folgende Fassung:

„Das Schlachten und der Verkauf zum Schlachten folgender Tiere ist verboten:

- a) Kühe, Rinder, Kalbinnen und Sauen, die sich in einem derart vorgeschrittenen Zustand der Trüchtigkeit befinden, daß diese den mit ihnen beschäftigten Personen erkennbar ist;
- b) Melkkühe;
- c) weibliche, zur Nachzucht geeignete Kälber;
- d) Schaflämmer;
- e) zur Nachzucht geeignete weibliche Ziegen und Ziegenlämmer.“

II. Der § 4 der Bekanntmachung vom 15. März 1916 erhält folgende Fassung:

„Ausnahmen von dem Verbot in § 1 können in Einzelfällen beim Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses vom Kreisamt zugelassen werden. Sie sind zu beschränken auf nicht-

trüchtige Kühe, weibliche Kälber und weibliche Ziegen, die nach sachverständigem Ermessen zur weiteren Haltung und zur Butte ungeeignet sind.“

Gegenwärtige Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Darmstadt, den 27. September 1918.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. V. Hölzinger.

Bekanntmachung

über Buchedern. Vom 30. Juli 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) bzw. 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1. Die Landeszentralbehörden erlassen Vorschriften über das Sammeln von Buchedern; sie errichten Abnahmestellen, an die die gesammelten Buchedern abgeliefert werden können.

§ 2. Die bei den Abnahmestellen abgelieferten Buchedern sind dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Oele und Fette, S. m. b. H., in Berlin zur Verfügung zu stellen; dieser hat sie gegen Zahlung eines vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts festzusetzenden Preises abzunehmen. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts erläßt die näheren Bestimmungen.

Der Kriegsausschuss hat den Landeszentralbehörden ferner auf Verlangen Speisöl gegen Zahlung eines vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts festzusetzenden Preises in Höhe von sieben vom Hundert der Gewichtsmenge der abgelieferten Buchedern zu liefern.

§ 3. Wer Buchedern an eine Abnahmestelle abliefern, erhält von dieser eine von den Landeszentralbehörden nach Gewicht festzusetzende Vergütung, deren Mindestbetrag der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts bestimmen kann. Ferner erhält er die Genehmigung, Buchedern bis zur Höhe der abgelieferten Menge selbst zu Del schlagen zu lassen; die Genehmigung erfolgt durch Ausstellung eines Schlagzettels. Die hierbei gewonnenen Delstücke sind ihm zurückzuliefern. Anstatt des Schlagzettels ist der Abnehmer berechtigt, gegen entsprechende Kürzung der Vergütung Speisöl zu einer von den Landeszentralbehörden festzusetzenden Menge zu verlangen.

§ 4. Bei der Berechnung des den Landeszentralbehörden vom Kriegsausschusse zu liefernden Oeles wird von der Gewichtsmenge der abgelieferten Buchedern eine Menge in Höhe derjenigen in Abzug gebracht, über die Schlagzettel ausgestellt sind.

Die Landeszentralbehörden können das ihnen vom Kriegsausschusse gelieferte Del, soweit sie es nicht gemäß § 3 zurückerhalten, über die von der Reichsstelle für Speisefette festgesetzten Verteilungsmengen an Speisefett hinaus an die versorgungsberechtigte Bevölkerung ausgeben.

§ 5. Die Landeszentralbehörden setzen Preise für den Verkauf von Buchedern im freien Verkehr fest, die unter den von den Abnahmestellen zu zahlenden Preisen bleiben müssen. Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 6. Das gegen die Ablieferung von Buchedern seitens der Abnahmestellen gelieferte Del darf entgeltlich nur an die Sammler der abgelieferten Buchedern, die Angehörigen ihrer Wirtschaft und die in ihrem Betriebe beschäftigten Arbeiter weitergegeben werden. Das gleiche gilt für das gemäß § 3 auf Schlagzettel hergestellte Del und die dabei gewonnenen Delstücke.

§ 7. Das Schlagen von Del aus Buchedern ist nur in den vom Kriegsausschusse zugelassenen Deilmöhlen und nur gegen Schlagzettel gestattet; jede andere Verarbeitung von Buchedern ist, wenn sie gewerbmäßig erfolgt, verboten.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- 1. wer das von ihm gemäß § 3 oder § 6 empfangene Del oder die empfangenen Delstücke entgeltlich an andere als die im § 6 genannten Personen weitergibt;
- 2. wer Buchedern auf andere Weise als in einer vom Kriegsausschusse gemäß § 7 zugelassenen Deilmühle oder ohne Schlagzettel zu Del schlägt oder schlagen läßt;
- 3. wer Buchedern gewerbmäßig zu anderen Zwecken als zur Gewinnung von Del betreibt;
- 4. wer den von den Landeszentralbehörden auf Grund des § 1 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Verordnung über Buchedern vom 4. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 890).

Berlin, den 30. Juli 1918.
Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow.

Ausführungs-Verordnung über Buchedern in nächster Nummer.